

Die Patientenverfügung – Ein Überblick

Eine immer größer werdende Bedeutung kommt der Patientenverfügung zu. Viele Publikationen beschäftigen sich mit diesem Thema. Doch woher weiß man, wann die Verfügung für andere verbindlich ist und wann nicht?

Die Patientenverfügung resultiert aus dem Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen. Sie ermöglicht es dem Patienten für den Fall seiner eigenen Entscheidungsunfähigkeit für seine künftige Behandlung durch eine grundsätzlich formlose Willenserklärung vorzusorgen. Es empfiehlt sich jedoch, um rechtliche Sicherheit zu schaffen, seinen Willen schriftlich niederzulegen. Der Inhalt der Patientenverfügung sollte derart verfasst sein, dass keine rechtlichen Zweifel an dem in der Verfügung geäußerten Willen des Patienten bestehen. Es ist ratsam, seinen eigenen Willen so eindeutig wie möglich zum Ausdruck zu bringen. Probleme an der rechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem behandelnden Arzt, dem Pflegepersonal oder Angehörigen können im Einzelfall dort auftreten, wo z.B. unzureichende vorgefasste Formulare verwendet werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich die Verbindlichkeit der Patientenverfügung nach der Präzision des darin manifestierten Willens bestimmt. Derjenige, der aus gegebenem Anlass eine Patientenverfügung verfassen möchte, sollte zudem darauf achten, dass er seine konkrete Lebens- bzw. Krankheitssituation in die Verfügung zumindest insoweit einbezieht, dass keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit aufkommen und nicht pauschale Willensäußerungen Raum für Spekulationen bieten und somit die Verbindlichkeit der gesamten Verfügung in Frage gestellt wird. So hält z.B. die Bundesärztekammer diejenige Patientenverfügung für verbindlich, die sich auf eine konkrete Behandlungssituation bezieht und keine Umstände erkennen lässt, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde. Im Zweifel empfiehlt es sich daher, sich im konkreten Fall bei der Abfassung einer Patientenverfügung z.B. von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen oder sich an die Bundesärztekammer oder die Landesärztekammern zu wenden.

Die Patientenverfügung kann bzw. soll gerade gegenüber demjenigen rechtliche Wirkung entfalten, der mit der Behandlung im konkreten Fall betraut ist. So hat der behandelnde Arzt eine verbindliche Patientenverfügung zu beachten. Sie wirkt aber auch für und gegen das betreuende Pflegepersonal oder gegenüber Angehörigen. Hält der betreuende Arzt die Patientenverfügung aufgrund möglicherweise fehlender Eindeutigkeit des Patientenwillens für unwirksam bzw. unverbindlich, so kommt auch die Einholung einer Entscheidung des zuständigen Vormundschaftsgerichts in Betracht. Um für einen solchen Fall vorzusorgen, kann die Erteilung einer Vorsorgevollmacht von Vorteil sein. Mit der Vorsorgevollmacht wird die ausgewählte Vertrauensperson zum Bevollmächtigten des Patienten und vertritt diesen. Da das Leben einem ständigen Wandel unterliegt, kann sich auch der Wille des Menschen im Laufe der Zeit und damit auch seine Einstellung zur gewünschten Behandlung oder nicht mehr gewünschten Behandlung grundlegend ändern. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist eine Aktualisierung der Patientenverfügung in Abständen von zwei Jahren empfehlenswert. Eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung liegt bis heute nicht vor. Es gibt jedoch seitens verschiedener

Interessenverbände Vorschläge zur Schaffung eines Gesetzes, welches sich aus- und abschließend mit der Patientenverfügung befasst.

Weitere Informationen zu diesem Thema (Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht) erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

Textbeitrag: Rechtsanwalt Carsten Frey
Kanzlei Preidel . Burmester, Gehrden
Tel: 05108/913 57-10
E-mail: kanzlei-preidel@t-online.de